



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
25.02.2015

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2015
Thema: Ausnahmegenehmigung zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

zu Ihrer Anfrage gestatten Sie mir vorab einige allgemeine Ausführungen:

Grundsätzlich dürfen gemäß § 30 (3) Satz 1 der Straßenverkehrsordnung an Sonn- und Feiertagen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t zwischen 0:00 und 22:00 Uhr nicht verkehren. Wenn diese dennoch dringend eine Fahrt durchführen müssen, benötigen sie dafür eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Um im Land Brandenburg eine einheitliche Arbeitsweise der Straßenverkehrsbehörden zu gewährleisten, wurde durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) als oberste Straßenverkehrsbehörde am 02.12.2004 ein Rundschreiben mit allgemeinen Arbeitshinweisen erlassen. Darin ist eine nicht abschließende Aufzählung von Ausnahmetatbeständen enthalten.

Zu den Fragen:

- 1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot hat die Cottbuser Straßenverkehrsbehörde für die Jahre 2013, 2014 und für 2015 erteilt und welche Beförderungsarten betrafen / betreffen diese Ausnahmen?**

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 58 Ausnahmegenehmigungen, davon 15 Einzelgenehmigungen und 43 Jahresgenehmigungen, im Jahr 2014 wurden 51 Ausnahmegenehmigungen, davon 7 Einzelgenehmigungen und 44 Jahresgenehmigungen und im Jahr 2015 wurden bisher 17 Jahresgenehmigungen erteilt.

Bei den Einzelgenehmigungen handelt es sich um eine einmalige Hin – und Rückfahrt eines LKW.

Bei den Jahresgenehmigungen wird für jeweils einen LKW eine Ausnahme erteilt ohne dass die Anzahl der Fahrten, für einen bestimmten Zweck, beschränkt werden.

Bei den Ausnahmegenehmigungen wird nur in zwei Gruppen unterschieden, eine weitere Unterteilung des zulässigen Gesamtgewichtes erfolgt nicht.

Geschäftsbereich/Fachbereich
FB Ordnung und Sicherheit
SB Straßenverkehrsbehörde
Karl-Marx-Straße 69
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Die 13.00-17.00 Uhr
Do 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr

Ansprechpartner
Manuel Helbig

Zimmer
2.50

Mein Zeichen
II – 32.2 he-kr

Telefon
0355 / 6124720

Fax
0355 / 612134720

E-Mail
manuel.helbig@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Erste Gruppe sind LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t für Firmen bzw. für Privatpersonen. Genehmigungen wurden u.a.

- für den Transport von Ersatzbrennstoffen z.B. nach Jänschwalde
- den Transport von Bühnen und Bühnendekoration vom Theater
- Wohnungsumzüge erteilt.

Für LKW über 7,5 t wurden in den Jahren 2013 insgesamt 47, 2014 insgesamt 44 und in 2015 bisher 16 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Zweite Gruppe sind Fahrzeuge, die im Fahrzeugschein als LKW zugelassen sind und hinter sich einen Anhänger ziehen.

Somit sind auch Fahrten von LKW bis 3,5 t mit Anhänger z.B. zu Sport- und Freizeit Zwecken vom Verbot betroffen. Genehmigungen wurden u.a. erteilt für den Transport von Sportbooten, Oldtimer und den Transport von Turnierpferden.

Für diese Fahrzeuggruppe wurden in den Jahren 2013 insgesamt 11, 2014 insgesamt 7 und in 2015 bisher 1 Genehmigung erteilt.

2. Wenn benachbarte Straßenverkehrsbehörden Ausnahmegenehmigungen erstellen (z.B. SPN), erfolgt dann eine Abstimmung/Abgleich mit der Cottbuser Straßenverkehrsbehörde sofern das Cottbuser Stadtgebiet durchfahren wird?

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist die Straßenverkehrsbehörde örtlich zuständig, bei der die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. Firmensitz hat. Die Fahrtroute selbst braucht durch den Antragsteller nur grob angegeben werden und der Gesetzgeber sieht deutschlandweit nicht vor, dass die Fahrtrouten – welche oftmals durch das gesamte Bundesgebiet führen – mit den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden abgestimmt werden müssen.

3. Können Ausnahmegenehmigungen verbunden mit klaren Vorgaben zur Fahrtroute, um z.B. das Durchfahren des Stadtgebietes von Cottbus zu vermeiden, denn Hintergrund des § 30 StVO ist der Umweltschutz, insbesondere unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen?

An die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot hat der Gesetzgeber hohe Anforderungen gestellt. So reichen wirtschaftliche oder wettbewerbsrechtliche Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht aus. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass Befreiungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot immer einer Einzelfallprüfung bedürfen und der Antragsteller glaubhaft darlegen muss, zwingend eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot in Anspruch nehmen zu müssen. Eine Vorgabe zur Fahrtroute im Detail (genaue Straßenvorgabe) sieht der Gesetzgeber nicht vor. Bei der Antragstellung ist es lediglich erforderlich, den Startort, den Beförderungsweg betreffs Nutzung von Landesstraßen, Bundesstraßen und Autobahnen sowie den Zielort anzugeben.

4. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Lastkraftwagen+Anhänger mit den Aufschriften Uhlenhorst, AWU, Eurologistik regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Cottbus durchfahren?

Der Straßenverkehrsbehörde Cottbus ist nicht bekannt, dass LKW mit Anhänger und den Aufschriften wie Uhlenhorst, AWU, Eurologistik regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Cottbus durchfahren. Eine Genehmigung wurde für die Firma Uhlhorn Logistik GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus seitens der Straßenverkehrsbehörde Cottbus erteilt. Die Kontrolle der Einhaltung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes liegt in Zuständigkeit der jeweiligen Landespolizei.

- 5. Wenn ein Unternehmen eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot beantragt mit der Begründung, z.B. eine Müllverbrennungsanlage oder MBA-Anlage kontinuierlich mit Abfällen zu beliefern, hat es dann unter Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Chance, eine Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde zu erlangen?**

Das Unternehmen kann eine Ausnahmegenehmigung mit dem Nachweis der Dringlichkeit und der Notwendigkeit des Transportes an Sonn- und Feiertagen zur Fahrt zu einer Müllverbrennungsanlage oder Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlungsanlage (MBA-Anlage) erlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen, der Antrag ist zu begründen und dann wird über den Antrag entschieden. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, ergeht diese schriftlich an den Antragsteller.

Fazit:

Durch den Fachbereich Ordnung und Sicherheit wird die Polizei gebeten uns Ergebnisse aus durchgeführten Kontrollen mitzuteilen und eventuell die Kontrolldichte zu erhöhen.

Wenn dem Fachbereich Hinweise mit Ort/Zeit/Kennzeichen und Firmenaufschrift mitgeteilt werden, kann auch im Rahmen der Amtshilfe bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde geprüft werden, ob eine Genehmigung erteilt wurde. Der Hinweis wird aktuell zum Anlass genommen die erteilten Ausnahmegenehmigungen zu überprüfen. Für die erteilte Ausnahmegenehmigung der Firma Uhlhorn Logistik wird eine Auflage zur Änderung der derzeitigen Streckenführung im Rahmen der Transporte geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lothar Nicht
Beigeordneter